

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 8 (1887)
Heft: 1

Artikel: Das neue Primarschulgesetz Frankreichs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Detail des Programms und allfällige Neuerungen, die wir uns vorgenommen, betrifft, so sind wir der Meinung, es sei besser, gute Vorsätze durchzuführen, als vorher darüber lange Reden zu halten!

Zürich, 21. Dezember 1886.

Für die Redaktion:

Dr. O. Hunziker.

Das neue Primarschulgesetz Frankreichs.

Am 28. Oktober letztthin hat die französische Kammer nach langen und oft recht lebhaften Verhandlungen ein neues „Gesetz über die Organisation des Primarunterrichts“ angenommen. Die Abstimmung ergab 363 annehmende und 179 verwerfende Stimmen.

Das Gesetz teilt sich in 6 Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Vom öffentlichen Unterricht. 3. Vom Privatunterricht. 4. Von den Schulbehörden. 5. Übergangsbestimmungen. 6. Besondere Bestimmungen für Algier und die Kolonien.

Greifen wir kurz die wichtigsten Punkte heraus.

§ 1 nennt folgende Anstalten als unter den Begriff Primarschulen fallend: 1. Kleinkinderschulen. 2. Elementarschulen. 3. Obere Primarschulen und Fortbildungskurse. 4. Lehrlingsschulen.

§ 4 bietet ganz besonderes Interesse für diejenigen schweizerischen Lehrer, welche mit oder ohne Erfolg schon versucht haben sollten, oder noch zu versuchen im Sinne hätten, gestützt auf ihr kantonales Lehrerpapent vorübergehend an einer staatlichen oder privaten Schulanstalt Frankreichs eine Stelle zu bekommen. Derselbe lautet nämlich: „Niemand kann Haupt- oder Hilfslehrer an einer öffentlichen oder privaten Primarschule sein, der nicht Franzose ist und überdies die Fähigkeitsbedingungen, festgesetzt durch das Gesetz vom 16. Juni 1881, und die in gegenwärtigem Gesetz niedergelegten Altersbedingungen erfüllt hat.

Immerhin können in den Privatschulen mittelst einer auf Antrag der Erziehungsbehörde des Departements vom Minister ausgestellten Erlaubnis Fremde unterrichten, nachdem sie den beiden letzten Punkten Genüge geleistet und sich in Frankreich in den Genuss der bürgerlichen Rechte gesetzt haben. Fremde, welche nur ausländische Fähigkeitszeugnisse besitzen, müssen vorerst sich eine amtliche Erklärung verschaffen, dass dieselben mit den französischen Papenten gleichwertig seien. Ein von der obersten Erziehungsbehörde zu beratendes Reglement wird die Bedingungen feststellen, unter welchen diese Gleichwertigkeit ausgesprochen werden darf.

In dem besondern Falle, wo es sich um Schulen handelt, welche ausschliesslich für Kinder von in Frankreich wohnenden Fremden bestimmt sind, kann der Unterrichtsminister auf Antrag der obersten Erziehungsbehörde solchen Aus-

ländern, welche die betreffenden Anstalten zu leiten oder an denselben zu unterrichten wünschen und im Genuss der bürgerlichen Rechte stehen, den Vorweis von Fähigkeitszeugnissen erlassen.“

Das heisst kurz gesagt: es wird in Zukunft keinem schweizerischen Lehrer mehr möglich sein, etwa zum Zwecke sprachlicher Ausbildung eine Lehrstelle in Frankreich zu bekommen. Denn sollte auch das in Aussicht gestellte Reglement unsere kantonalen Patente für gewisse Schulstufen als gleichwertig mit den französischen Diplomen anerkennen, so bleibt doch die Bedingung der „droits civils“, deren Erwerbung viele Umstände und eine Auslage von mehreren hundert Franken verursacht, ein abschreckendes Hindernis.

§ 6 enthält zwei uns sonderbar anmutende Bestimmungen. Erstlich sollen gemischte Schulen (für Knaben und Mädchen) nur von Lehrerinnen geleitet werden dürfen. All die zahlreichen kleinen Land- und Bergschulen sind dadurch für immer an weibliches Lehrpersonal gebunden. Wir sind recht gespannt darauf, wie die französischen Erziehungsbehörden nach zehn Jahren von dieser Massregel denken mögen. Ferner soll an Knabenschulen eine Lehrerin bloss als Gehülfin angestellt werden können, und dies auch nur dann, wenn sie entweder die Frau oder Schwester oder sonst eine unmittelbare Verwandte des Direktors der betreffenden Schule ist. Durch diese verwerfliche Bestimmung muss ganz zweifellos ein System der Protektion heraufbeschworen werden, demzufolge manche mittelmässige oder ganz ungenügende Person zum grossen Schaden der Schule und auf Unkosten tüchtigerer Kräfte eine staatliche Versorgung erhält.

§ 7 bestimmt als untere *Altersgrenze* für Lehrer das 18., für Lehrerinnen das 17. Jahr. Denken wir uns solch ein 17jähriges Mädchen an einer Dorfschule des ultramontanen Hochsavoyen oder der monarchistischen Landes. Da soll es inmitten einer klerikalen und reaktionären Meute von Priestern und „gros bonnets“ bei einer in ihrer Unwissenheit leicht zu fanatisirenden Bevölkerung die Jugend für die Republik und die religiöse Toleranz erziehen! Wahrlich, manches starke Männerherz ist in solchem Kampf schon erlegen; wie soll ein Kind ihn bestehen?

§ 9 beweist uns, dass Frankreich auf fachmännische *Inspektion* seiner Schulen sehr hohen Wert legt und in diesem Punkte eher zu viel als zu wenig tun wird. Es sind 7 Grade von inspizirenden Persönlichkeiten auseinandergehalten, deren einzelne Titel wir hier nicht aufführen wollen. Dagegen möchten wir eines ganz besonders hervorheben und allen schweizerischen Erziehungsbehörden dringend zur Nachachtung empfehlen: *Frankreich lässt alle seine Schulen durch eigens hiezu bestellte Gemeinde- oder Departements-Schulärzte mit Rücksicht auf die sanitarischen Verhältnisse inspizieren.*

§ 10 schreibt vor, dass Primarschulinspektoren nur auf Grund eines Fähigkeitszeugnisses ernannt werden dürfen.

§ 11 setzt fest, dass jede Gemeinde mindestens eine öffentliche Schule besitzen müsse. Immerhin kann der Erziehungsrat des Departements unter Vor-

behalt der Genehmigung durch den Minister einer Gemeinde erlauben, sich mit einer oder mehreren benachbarten Ortschaften zur Gründung einer Schule zusammenzutun. Etwas hart klingt die Forderung, jede Gemeinde von 500 oder mehr Einwohnern müsse eine besondere Mädchenschule besitzen.

§ 14 erklärt die durch Errichtung von Primarschulen entstehenden Kosten als obligatorische Auslagen der Gemeinden. Diese haben ferner zu bestreiten: Wohnungen für das Lehrpersonal, Unterhalt der Gebäulichkeiten, Anschaffung und Instandhaltung des Mobiliars, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulzimmer.

§ 17 lautet kurz und gut: *In den öffentlichen Schulen aller Stufen wird der Unterricht ausschliesslich weltlichem Personal anvertraut.*

„Dieser Artikel ist das ganze Gesetz,“ also begann M. Freppel, Bischof von Angers, seine Philippika in der Abgeordnetenkammer, und, wie leicht begreiflich, hat wirklich von allen Paragraphen dieser die heisseste Debatte hervorgerufen. „Das Land wird dieses Gesetz ein Gesetz der Sekten und des Hasses nennen. Die geringste Gemeinde in Frankreich wird neben der weltlichen Staatsschule eine freie christliche Schule errichten. Ihr Republikaner streuet durch eure Unduldsamkeit wilde Zwietracht durchs ganze Land, und eure Schuld ist es, wenn in Frankreich künftig die Parole lautet: Hie Republikaner — hie Christen!“ So predigte der eifrige Bischof weiter, immer nach der bekannten Logik der Klerikalen: „Wenn wir in Minderheit sind, so verlangen wir von euch Freiheit und Duldung; denn diese sind *euer* Prinzip; wenn wir in Mehrheit sind, so verweigern wir sie euch; denn das ist *unser* Prinzip.“ Allein seine Beweisführungen waren umsonst; der Artikel wurde mit 353 gegen 181 Stimmen angenommen, und die Zukunft wird nun lehren, ob wirklich die freien christlichen Schulen in Frankreich wie Pilze aus dem Boden schiessen und unsere Schwesterrepublik schliesslich, nach dem Vorgange des grossen Kanzlers an der Spree und kleinerer Staatsmänner näher den Alpen, den Weg nach Canossa werde unter die Füsse nehmen müssen, oder ob sie allen Anfechtungen zum Trotz das Panner des Fortschritts hochzuhalten vermöge.

§ 22 teilt die Lehrer in provisorisch und definitiv angestellte ein.

§ 23 erklärt uns, dass ein Lehrer nach vollendeten Studien erst zwei Jahre praktisch tätig gewesen und sich hierauf das „Zeugnis über pädagogische Befähigung“ verschafft haben müsse, bevor er zum definitiv angestellten Lehrer befördert werden dürfe.

§ 25 untersagt den Lehrern und Lehrerinnen aller öffentlichen Schulen die Betreibung irgendwelcher kommerziellen oder industriellen *Nebenbeschäftigung*, sowie die Übernahme von Verwaltungsämtern. Er verbietet ferner die Annahme von besoldeten und unbesoldeten Stellen im Kirchendienst. Letzteres Verbot soll allerdings erst nach Annahme des neuen Besoldungsgesetzes in Kraft treten. Dagegen darf der Lehrer mit Bewilligung des Erziehungsrats seines Departements als Schreiber des Maire amten. Diese Bestimmungen sind, wie wir sehen,

viel härter als die entsprechenden hier zu Lande, und wenn unsere französischen Kollegen dem Gesetz in obigem Punkte hie und da ein Schnippchen schlagen, so sind sie jedenfalls viel eher zu entschuldigen als jene schweizerischen Pädagogen, welche dies unsern mildern Vorschriften gegenüber etwa tun.

§§ 26—28 handeln von der *Ernennung* der Lehrer. Die Gemeinden besitzen kein Wahlrecht. Die provisorischen Lehrer werden durch den Kreisinspektor, die definitiven auf Vorschlag des Kreisinspektors durch den Präfekten, die Leiter und Hauptlehrer der obern Primar- und der Lehrlingsschulen von ganz Frankreich durch den Unterrichtsminister in Paris ernannt. Diese Art der Ernennung gedenkt man übrigens nur so lange beizubehalten, bis sich einmal alle Departements mit der Republik versöhnt haben; dannzumal soll die Wahl in die Hände der lokalen Aufsichtsbehörden gelegt werden. Für einmal sei es noch nötig, dem Lehrer eine starke Stütze zu geben am Präfekten und Unterrichtsminister gegenüber klerikalen und monarchistischen Umtrieben, darauf berechnet, ihm seine Stellung zu entleiden und die heilsamen Bestimmungen des neuen Gesetzes illusorisch zu machen.

§ 29 gibt dem Präfekten ferner das Recht, auf Vorschlag des Kreisinspektors einen Lehrer aus einer Gemeinde in eine andere zu versetzen.

§§ 30—33 bilden das *Strafregister* für sündige Pädagogen. Den Verweis erteilt der Kreisinspektor; auf motivirten Antrag des departementalen Erziehungsrates spricht er auch die Zensur aus. Die Abberufung geschieht auf Vorschlag des Kreisinspektors nach motivirtem Antrag des departementalen Erziehungsrates durch den Präfekten. Bei Direktoren und Hauptlehrern von obern Primar- und von Lehrlingsschulen erfolgt sie nach gleichem Instanzenweg durch den Unterrichtsminister. Die zeitweilige wie die gänzliche Amtsentsetzung wird durch Urteil des departementalen Erziehungsrates verhängt. Appellation an den Minister ist zulässig in allen Fällen von Abberufung und Amtsentsetzung, welche nicht von ihm selbst ausgesprochen werden.

§ 34 soll die drei vorigen versüssen und eröffnet demnach strebenden Jugendbildnern Aussicht auf Ehrenmeldungen, bronzene und silberne Medaillen. In den Ruhestand Getretene können zu „Ehrenlehrern“ ernannt werden.

§§ 35—43 stellen die Bedingungen auf, unter welchen *Privatschulen* gegründet und geleitet werden dürfen. Methode und Lehrplan sind freigegeben. Einer allfällig von der obersten Erziehungsbehörde geübten Lehrmittelzensur haben sich jedoch auch diese Schulen zu fügen. Entsprechen die Lokale, das Lehrpersonal etc. den gesetzlichen Anforderungen nicht, so kann der Maire die Eröffnung einer solchen Anstalt verhindern, eine schon bestehende schliessen. Wer eine Privatschule einrichtet oder leitet ohne genaue Erfüllung der bezüglichen Vorschriften, kann mit 100—1000 Fr. Busse, im Wiederholungsfall mit 6—30 Tagen Gefängnis und 500—2000 Fr. Busse bestraft werden. Widergesetzlichkeit gegen staatliche Inspektion zieht eine Busse von 50—500 Fr., bei

Wiederholung 100—1000 Fr. nach sich; überdies verweist hier das Gesetz noch auf einen Paragraphen des Strafgesetzbuches.

§§ 44—61 unterrichten uns über Zusammensetzung und Befugnisse der *Schulbehörden*. Jedes Departement besitzt einen *Erziehungsrat*; Mitglieder desselben sind: 1. Der Präfekt, Präsident; 2. Der Kreisinspektor, Vizepräsident; 3. Vier von ihren Kollegen gewählte Generalräte. 4. Der Seminardirektor und die Vorsteherin des Lehrerinnenseminars. 5. Zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen, gewählt von der Lehrerschaft. 6. Zwei vom Minister bezeichnete Primarschulinspektoren. Bei Verhandlungen, welche Privatschulen betreffen, sind dem Rate noch zwei von der Lehrerschaft dieser Anstalten aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder beigegeben, wovon nur das eine geistlichen Standes sein darf. Amtsdauer: drei Jahre. Die Räte beziehen keine Besoldung, nur Reiseentschädigung. Sie versammeln sich vierteljährlich mindestens einmal. Die Befugnisse sind wesentlich dieselben wie jene unserer kantonalen Erziehungsbehörden, nur dass über allem noch die Oberinstanz des Ministers schwebt. Eine ziemlich unbedeutende Rolle spielen, zunächst jedenfalls, die lokalen *Schulkommissionen*. Das Gesetz bestimmt bloss deren Zusammensetzung, Amtsdauer und formellen Geschäftsgang, verlautet hingegen kein Wort über deren Kompetenzen, sondern fügt nur, fast ironisch, bei, sie dürften sich keinesfalls mit der Beurteilung des Lehrstoffes oder der Methode befassen.

§ 66 findet sich mit einigen andern unter dem unschuldigen Titel „Übergangsbestimmungen“, und doch hat er in der Kammer zu einer wütenden Redeschlacht Veranlassung gegeben. Er handelt nämlich vom *Militärdienst der Lehrer* und geht dahin, dass bis zum Erscheinen eines neuen Rekrutierungsgesetzes nur diejenigen Lehrer militärfrei sein sollen, welche sich verpflichten, zehn Jahre lang an den Staatsschulen zu wirken. Die Lehrer der Privatschulen müssen also die drückende Last des langen Militärdienstes auf sich nehmen; dadurch werden diese Anstalten aufs empfindlichste getroffen, indem ihnen die Gewinnung von Lehrkräften ausserordentlich erschwert ist.

§ 68 gedenkt zum Schlusse Algiers und der fernen Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion. Das neue Gesetz soll auch für diese gelten, und ministerielle Erlasse haben in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse jener Gegenden die Art und Weise seiner Anwendung festzustellen. Algier im besondern erhält noch das Versprechen, dass neue Schulen gegründet und in denselben auch Eingeborne als Lehrkräfte beigezogen werden sollen.

Das ganze Primarschulgesetz, welches nun mit dem 1. Januar 1887 in Kraft treten wird, ist ein beredtes Zeugnis dafür, dass die Männer, welche gegenwärtig an der Spitze der grossen Republik stehen, entschlossen sind, den hohen Grundsatz „Volksbildung ist Volksbefreiung“ zur Tat werden zu lassen. Möge der unersättliche Militärmoloch nicht die Mittel zu einer weisen Durchführung verschlingen; dann wird die neue Errungenschaft dem schönen Frankreich zum Segen.